

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 23. Juli 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 32, Nr. 52, Seiten 303 - 335, vom 23. November 2001), zuletzt geändert am 2. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 6, Seiten 57 - 71, vom 2. Februar 2004), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2004 erteilt.

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt **neu** gefasst:

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines B.A.-Studienganges und/oder eines anderen Studienganges werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Teilen der B.A.-Prüfung kann versagt werden, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
- in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung

anerkannt werden soll/en.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in §§ 23 und 34 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

2. In § 27 werden

a) Absatz 7 wie folgt **neu** gefasst:

„(7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die B.A.-Arbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des vorgeschlagenen Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.“

b) Die bisherigen Absätze 7 - 9 Absätze 8 - 10.

3. § 29 wird wie folgt **neu** gefasst:

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe Anlage B und C) erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe Anlage B und C) erworben wurden.

(3) Eine Prüfung der Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

(4) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. In Abschnitt VIII werden die bisherigen §§ 31 bis 33 zu §§ 35 bis 37 und in Abschnitt IX werden die bisherigen §§ 34 bis 36 zu §§ 38 bis 40.
5. In § 35 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 **neu** angefügt:
„(4) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird ein Diploma Supplement ausgestellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg, den 4. August 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor